

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 123/13 B

L 1 R 621/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 R 51/06 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Februar 2013 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.2.2013.
- 2 Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Darüber hinaus macht er unter Verweis auf § 543 Abs 2 Nr 2 ZPO geltend, dass die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich mache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 29.4.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG; nicht: § 543 Abs 2 Nr 1 ZPO) nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Der Kläger trägt vor: Im Kern gehe es in der vorgelegten Rechtssache um die Frage, "inwieweit im deutschen Sozialversicherungssystem Rechte und Pflichten zu Betriebsprüfungen und Prüfungen der Höhe und dem Grund nach richtigen Sozialversicherungsbeiträge die einzelnen Versicherungsträger berechtigt bzw. verpflichtet sind". Es sei ebenso von grundsätzlicher Bedeutung, "inwieweit die Folgen fehlerhafter Beitragszahlungen im Verschulden des jeweiligen Arbeitgebers den Sozialversicherungsberechtigten treffen können und dürfen". Im Übrigen habe es generelle Bedeutung, "welche Rechte und Pflichten des Rentenversicherungsträgers der Gesetzgeber in § 28p SGB IV (insbesondere Abs. 1) normiert hat, da die Auffassung des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen nach diesseitiger Rechtsauffassung vom Willen des Gesetzgebers abweicht".
- 6 Mit diesem Vortrag hat der Kläger bereits keine konkreten Rechtsfragen zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Norm mit höherrangigem Recht



benannt, die in einem Revisionsverfahren noch geklärt werden müssten. Zudem ist es dem Senat nicht möglich, die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragestellungen zu prüfen. Denn es fehlt an jeglicher Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss es in die Lage versetzt werden, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vortrags des Klägers ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*vgl stRspr, zB Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).

- 7 Sofern der Kläger unter Verweis auf § 543 Abs 2 Nr 2 ZPO rügt, die Revision sei zuzulassen, weil die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich mache, verkennt er, dass das SGG einen solchen Zulassungsgrund explizit nicht vorsieht (*s § 160 Abs 2 SGG*). Der Kläger hat mit seinem weiteren Vorbringen aber auch keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ordnungsgemäß bezeichnet (*zu den Darlegungsanforderungen im Einzelnen s BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Denn er hat bereits nicht aufgezeigt, dass das angefochtene LSG-Urteil auf der behaupteten Abweichung von der zitierten Entscheidung des BSG beruht. Auch dafür ist die Wiedergabe des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts notwendig. Die behauptete Abweichung von dem zitierten Urteil des LSG Baden-Württemberg ermöglicht von vornherein keine Zulassung wegen Divergenz.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

